

Deutschland und die nähere Umgegend gebraucht jährlich wenigstens 120 Mill. Pfd. Zucker, das Pfund nur zu 3 ggr. Cour. gerechnet, macht 15 Mill. Thaler, welche wir jährlich für Zucker ins Ausland senden. Machen wir unsern Zuckerbedarf in der Folge selber aus Getreide, so ersparen wir diese ungeheure Ausgabe. Nach den früheren Angaben über die Erfindung des Hrn. W. gibt der Scheffel Weizen 20 Pfd. kräftig. Zucker, es sind also zu obgedachten 120 Mill. Pfd. Zucker 6 Mill. Scheffel Weizen erforderlich. So viel Zucker wird aber, nach den früheren und von dem Herrn Jakob bestätigten Angaben des Referenten, überall nicht auf die gesammten europäischen Getreidemärkte aus dem Continente gebracht, mithin hört aller Ueberfluß an Weizen auf, und es tritt an dessen Stelle Mangel und dringende Nachfrage ein, welche natürlicher Weise den Preis gar sehr erhöhen müssen.

Durch diese beiden Einwirkungen der Wimmelschen Erfindung ist dem gegenwärtigen traurigen Zustande aller Landwirthe und aller damit in Verbindung stehenden Gewerbe mit einem Male abgeholfen. Saturns obemalige glückliche Zeiten werden zurückkehren, und die reinen Erträge von Perus und Mexikos Gold- und Silberbergwerken kommen den Vortheilen dieser glücklichen Erfindung bei weitem nicht gleich. Das gegenwärtig allgemein vorherrschende Angebot des Getreides wird in Nachfrage übergehen, und alle fremden Einfuhrverbote werden sich in Einfuhrprämien verwandeln. Englands neue Legislation in Ansehung der Einfuhr des fremden Getreides wird alle Anwendung verlieren.

Es ist durchaus kein Grund vorhanden, an der Möglichkeit einer solchen Erfindung zu zweifeln. *) Der Zuckersaft ist über alle Zonen und in fast alle Vegetabilien verbreitet, nur daß er nicht allenthalten in gleicher Quantität vorhanden, und bald mehr, bald weniger gebunden ist. Es ist gar nicht unmöglich, daß sich unsere ganze Kunde der Natur am Ende auf einen einzelnen Grundstoff konzentriren wird. Der Weg von der Möglichkeit zur Wirklichkeit ist im Gebiete des Zufalls sehr kurz. Man kann und darf also die behauptete Erfindung des Hrn. W. überall nicht für unmöglich erklären, im Gegentheile kann man seiner Behauptung immer vollen Glauben beimessen. Daß der Erfinder sein Geheimniß noch nicht der Publizität übergeben hat, daran ist wohl nur allein der Umstand schuld, daß er wegen der ihm zukommenden Nationalbelohnung noch nicht gehörige Deckung erhalten. Ein Mann, der durch eine neue Entdeckung Millionen von Menschen dem Abgrunde des Verderbens entzieht, hat noch ein größeres Anrecht auf eine ausgezeichnete Nationalbelohnung, als ein Feldherr, der feindliche Heere zernichtet. Es ist dem Hrn. W. daher nicht zu verdenken, wenn er sich dieserhalb sicher zu stellen sucht. Die Ansprüche auf ex post

erfolgende Belohnungen sind sehr unsicher, und die Belohnung der bloßen Ehre versteht sich in dem Hungerzustand. Der Cours der bloßen Ehre ist in neueren Zeiten gegen klingende Münze sehr gesunken. Hr. W. würde daher gegen sich selber unrecht handeln, wenn er bei seiner neuen Erfindung nicht den Anspruch des alten Dichters Horaz, *primum quaerenda pecunia, post nummos honos*, und das *beneficial-point d'argent, point de Suisses* zur Anwendung bringen wollte.

Die Vortheile seiner Erfindung übersteigen für uns alle pekuniäre Berechnung, mithin auch die dafür zu zollende Erkenntlichkeit. Da wir uns aber zur Zeit noch nicht im Genuße dieses großen Gewinns befinden, so wird Hr. W. hoffentlich dieserhalb auf uns billige Rücksicht nehmen. Einigermassen muß er auch die ihm zu Theil werdende große Ehre mit berücksichtigen; denn es wäre eine große Undankbarkeit an den Tag legen, wenn man die allgemeine Erkenntlichkeit nicht auch durch ein besonderes Denkmal an den Tag legen wollte. Auch nimmt er schon als Grundbesitzer an den allgemeinen Vortheilen einigen Antheil. 100,000 Thaler sind bei den gegenwärtigen drückenden Zeiten schon eine ganz anständige Remuneration. Der unten bemerkte Regentent erlaubt sich daher den unmaassgeblichen Vorschlag, dem Hrn. W. diese Summe für seine Erfindung aus irgend einem Fonds, allenfalls im Wege einer Subskription — deren Erfolg nicht zweifelhaft seyn kann — zuzuführen, und dieselbe ihm *a vista* oder *a viso* auszugeben, d. h. zur Stunde, wenn Hr. W. seine Versprechen im ganzen Umfange wird realisiren haben. Referent thut für seine Person gern auf alle Theilnahme an dieser Remuneration Verzicht, nur bitter hersehn um die gefällige Mittheilung eines halben Pfunds des fraglichen Zuckers. Es gibt nämlich in der hiesigen Gegend zwar viele Gläubige, aber auch viele Ungläubige in Hinsicht seiner Erfindung, welchen Referent die Ueberzeugung gern in die Hand geben möchte.

Zinjow.

Zimmermann.

Ueber den mutmaßlichen Ursprung der ehemaligen Verbindlichkeit des Nachs der Stadt Lübeck, am Martinstage ein Ohm Rheinwein in den fürstlichen Keller nach Schwerin zu liefern.

Fast jedem Mecklenburger ist es bekannt, daß ehemals von dem Rathe der Stadt Lübeck am Martinstage in den fürstlichen Keller nach Schwerin ein Ohm Rheinwein geliefert werden mußte.

Der Ursprung dieser Verbindlichkeit ist aber gänzlich unbekannt, weil dieser sich in das graue Alterthum verliert, und alles, was man darüber sagen kann, bezuht nur auf Vermuthungen. Keine Vermuthung hat aber mehr den Schein der Wahrscheinlichkeit für sich, als diejenige, nach welcher man diesen Gewand aus dem sogenannten Altzungsrechte herleiten will.

In den ältern Zeiten kannte man in Deutschland ein Recht, das sogenannte *jus Herbergariae*, Alzungs-

*) Unserm 1sten Juli d. J. ist wirklich dem Gutsbesitzer Hrn. Wimmel in Berlin auf 15 Jahre ein für ganz Preußen gültiges Vorrecht auf ein Verschärfen der Darlehung eines Zuckersirups und eines kristallinischen Zuckers aus dem in allen Getreidearten enthaltenen Saccharose erstrebt worden. d. Red.

recht, vermöge welcher gewisse Städte, Klöster und Dörfer die Verpflichtung hatten, Fürsten, Grafen und andern, so lange sie sich auf gewissem Zeit in dem Weichbilde der Stadt etc. aufhalten, freies Lager, Essen und Trinken, und für die Pferde Futter zu geben. Diese Verbindlichkeit gründete sich nicht allein auf die landesherrliche Hoheit, sondern auch auf die Schutgerechtigkeit. Selbst die ehemaligen-bischoflichen Könige hatten dieses Recht in den Stiftslanden, und in den Territorialstädten des deutschen Reichs befanden sich die Landesherren in dem Besitze derselben. Oft hatten die Fürsten dieses Recht nicht allein in den Städten, die innerhalb den Grenzen ihres Staates lagen, sondern auch in Städten, die nicht unter ihrer Vormüßigkeit standen *). Es ist nun nicht unmöglich, daß Lübeck die Verpflichtung auf sich hatte, die Fürsten und Herzöge von Mecklenburg jährlich auf eine Zeitlang frei zu beherbergen.

Diese Abzugsverbindlichkeit erstreckte sich nicht allein auf die Person des Fürsten, sondern hieran nahm auch sein Gefolge und die Kriegsvölker Antheil, welche er bei sich hatte. Daß diese Last nicht geringe war, fällt ohne weiteres in die Augen, und daher führten Städte und Dörfer über dieselbe oft bittere Klagen, und strebten darnach, sich derselben zu entziehen **). Die Klöster suchten daher von den geistlichen, und die Städte von den weltlichen Fürsten die Befreiung von der Abzugsverbindlichkeit zu erhalten, und oft wurde diese Verbindlichkeit den Städten gegen eine bestimmte andere Leistung erlassen ***).

Nun ist es höchst wahrscheinlich, daß, wie schon bemerkt, die Fürsten und Herzöge Mecklenburgs ein Abzugsrecht in der Stadt Lübeck hatten, und daß dieses Recht von den Fürsten gegen eine bestimmte Weinlieferung aufgegeben wurde.

Vielles ist nun über den Ursprung dieser Verbindlichkeit geschrieben worden, und Westphal hat in seinen Monumentis etc. zwölf Vermuthungen aufgestellt, worunter er auch das jus Herbergariae mit aufführt, und diese scheint mir die allein wahre zu seyn. Die übrigen von Westphal aufgeführten Vermuthungen lassen

*) In Frankreich war dieses Recht ebenfalls nicht unbekannt, wie Cantarelli Faberti Traktat des fiefs de leur origine Lib. III, cap. I, p. 149 berichtet: "Cetle coutume, dit l'auteur, existoit passé en droit et n'importe le Roy dans ses voyages de laissez loger et nourrir par le peuple, comme pareillement les miles domini, les comtes et les autres officiers."

Broussell Nouvel examen de l'usage general des fiefs en France pendant le XI, le XII, le XIII, et le XIV siecles, Tom. I, Lib. II, c. 38. — C'étoit le droit, qu'avait le roi de pouvoir aller une fois l'année visiter chaque ville ou principal lieu du Royaume, d'y coucher avec sa suite pendant l'espace de trois jours et d'être hébergé de tout par le seigneur ou les habitants du lieu.

**) Reinhard de Jure principum circa sacra ante temp. reformar. p. 80 erzählt, daß der Abt Paulus zu Reffe bei Frankfurt a. d. O. in der Mitte des 13ten Jahrhunderts in 8 Jahren 14,000 Reiskorn zu Kost und 2000 zu Fuß beherbergt hätte.

**) So erließ der Herzog Magnus im Jahre 1495 dem Domkapitel in Schwedt die Abzugsverbindlichkeit unter der Bedingung, daß das Domkapitel das Gedächtniß des Herzogs und seiner Vorfahren zweimal im Jahre zu allen ewigen Zeiten feierlich begehen solle.

sich schwerer aber doch nicht begrenzt, und namentlich ist dieß der Fall mit einer statt gebrachten Lehnverbindlichkeit der Stadt Lübeck. Wenn nun auch gleich diese Lehnverbindlichkeit nicht in Zweifel zu ziehen seyn dürfte; so findet man doch darüber in dem Lehnarchive, nach dem Zeugnisse Westphals, keine Nachweisung, daß die Lehnverbindlichkeit der Stadt Lübeck, statt der sonst üblichen Dienste, in eine Weinlieferung verwandelt worden sei. Hierüber müßten also in dem Lehnarchive Nachrichten vorhanden seyn, da dergleichen Veränderungen der Lehnpräskanda ehemals oft statt gefunden haben, und die erforderlichen Dokumente in den Lehnarchiven stets vorhanden sind.

Woher es aber gekommen, daß diese Lieferungen am Martinstage gesehen mußten, darüber herrscht ebenfalls eine Dunkelheit. Falch ist es aber auf jeden Fall, wenn einige behaupten wollen, daß man diesen Lieferungstag zu Ehren des Dr. Martin Luther festgesetzt habe; denn nicht lange nach Luthers Tode hat der Rath in Lübeck versucht, sich dieser Verbindlichkeit zu entziehen *). Schon damals ist der Ursprung dieser Leistung nicht mehr bekannt gewesen **).

Rostock, 1827.

Friedr. Wilh. Hinge, Advokat.

*) Westphal Monumentis, Tom. II, pag. 2403.

**) Derselbe am angeführten Orte, Tom. IV, praefat. p. 8.

Der Chausseebau von der Preussischen bis zur Lauenburgischen Grenze Mecklenburgs.

Nach dem wirklichen Beginnen des Chausseebaues in Mecklenburg waren diese Wälder mit Abhandlungen über diesen Gegenstand gefüllt, deren eine die andere drängte; seit der Bau wirklich begonnen hat, ließ man kaum eine magere Korrespondenz-Nachricht darüber, wenigstens eine solche zu lesen, ist die Absicht des Schreibers, dies vielleicht sachkundigere Männer sich einschließen, etwas Vollständigeres zu geben.

Im Laufe des Jahres 1826 ward die Strecke von der Preussischen Grenze bis Grabow so weit vollendet, daß ein Weidnachten aus dießseits zum Befahren eröffnet ward, und zwischen Grabow und Ludwigslust, so weit von da nach Wiedesin, wurde der größte Theil der Erdarbeiten vollendet.

Bei diesen Arbeiten bemerkte man keinen in einander greifenden Plan; bald war eine Menge Arbeiter dabel beschäftigt, bald eine äußerst geringe Zahl, selbst mit großen Unterbrechungen ward gearbeitet, eine und dieselbe Strecke zum zweiten, dritten und vierten Male vorgekommen, aufgetragene Erde nach einiger Zeit wieder weggenommen etc. Es scheint wenigstens, daß dieß anders hätte seyn können.

Nachdem die Erdarbeiten meistens vollendet, wurden die Handsteine und dann die Steinsteine zwischen den Fagelbahnen und den Fußsteigen gesetzt, und endlich die zerklüfteten Steine in mehreren Lagen über die